Foederatio
Pharmaceutica
Helvetiae

FPH

Fortbildungsprogramm FPH im Bereich Spitalpharmazie

Fortbildungsprogramm FPH im Bereich Spitalpharmazie

Vom 7. November 2001

Revisionen 2008 / 2015 / 2016

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechts.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen 8

2 Geltungsbereich 8

3 Zuständigkeiten 9

3.1 Organe der Fortbildung 9
3.2 FPH Spital 9

4 Zusammenstellung von FPH Spital-anerkannten Fortbildungsangeboten und -möglichkeiten 10

4.1 Fortbildungsformen 10
4.2 Vorgängig anerkannte Fortbildungsangebote 11
4.3 Nachträglich anerkannte Fortbildungsangebote 11

5 Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung 12

6 Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung 13

6.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden Fortbildung im Bereich Spitalpharmazie 13
6.2 Anforderungen für FPH-Titelträger in Spitalpharmazie 13
6.3 Anforderungen für Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie 14
6.4 Entbindung von der Fortbildungspflicht 14
6.5 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Fachapothekertitelträger FPH in Spitalpharmazie 14
6.6 Wiedererlangung des Rechts der Titelführung FPH in Spitalpharmazie 15
6.7 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie 15

7 Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht) 16

8 Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten für Kursanbieter 17

8.1 Anerkennungskriterien 17
8.2 Gebühren 17

9 Bestimmungen über die Abgabe von Testaten 18

10 Inkraftsetzung 18

Anhänge 19

I Fortbildungsprotokoll – Selbstdeklaration 19
II Gewichtung der Fortbildungsangebote und -möglichkeiten im Bereich Spitalpharmazie 20

Abkürzungen

FBO	Fortbildungsordnung von pharmaSuisse
FG	Fachgesellschaft
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Spital	GSASA-Organ mit dem Status der Fachgesellschaft für Weiter- und Fortbildung FPH im Bereich Spitalpharmazie
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung von pharmaSuisse
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse

Postgradual

Akademische Bildung nach dem Masterstudium.

1 Grundlagen

Grundlage für das Fortbildungsprogramm FPH im Bereich Spitalpharmazie ist die Fortbildungsordnung von pharmaSuisse (insb. Art. 9 lit. a. und Art. 22 ff. FBO).

Art. 22 FBO im Wortlaut:

[1] Jede FG erarbeitet für ihr Fachgebiet ein Fortbildungsprogramm. Das betreffende Programm definiert die Fortbildung bezüglich Inhalt, Form und Umfang im Rahmen der Fortbildungsordnung. Die Fortbildungsprogramme sollen den Anforderungen entsprechen, die für eine verantwortungsvolle Berufsausübung unerlässlich sind.

[2] Das Fortbildungsprogramm enthält:

a. die Zusammenstellung von möglichen FPH-Fortbildungsangeboten;

b. die Anforderungen über den Umfang bzw. die Gewichtung der Fortbildungsinhalte der zu absolvierenden Fortbildung;

c. die Bestimmungen über den Nachweis der FPH-Fortbildung (Aufzeichnungspflicht);

d. die Bestimmungen über die Anerkennung von FPH-Fortbildungsangeboten;

e. die Bestimmungen über die Abgabe von Testaten.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Fortbildungsprogramm definiert die von der FPH Spital als notwendig erachtete Fortbildung für Fachapotheker FPH in Spitalpharmazie sowie für Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie. Ebenfalls gilt das vorliegende Fortbildungsprogramm für alle Spitalapotheker, die keinen FPH-Titel haben, jedoch gemäss Art. 40 lit. b MedBG zur Fortbildung verpflichtet sind.

3 Zuständigkeiten

3.1 Organe der Fortbildung

Zuständig für die Fortbildung sind die Organe gemäss Art. 5 FBO.

3.2 FPH Spital

Die FPH Spital nimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich der Weiter- und Fortbildung gemäss WBO und FBO wahr.

Im Bereich der Fortbildung ist die FPH Spital gemäss Art. 9 FBO zuständig für:

a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision des Fortbildungsprogramms FPH im Bereich Spitalpharmazie;

b. die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Spitalpharmazie;

c. die Wahrung der Objektivität der Inhalte der Fortbildung;

d. die Festlegung von Inhalt, Form und Umfang der Fortbildung FPH im Bereich Spitalpharmazie im Rahmen der Fortbildungsordnung;

e. die Sicherstellung des Vollzugs des Fortbildungsprogrammes FPH im Bereich Spitalpharmazie;

f. die Sicherstellung der Berufsrelevanz der Fortbildungsangebote;

g. die Überprüfung der Fortbildungspflicht sowie die Meldung an die KWFB bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht.

4 Zusammenstellung von FPH Spital-anerkannten Fortbildungsangeboten und -möglichkeiten

4.1 Fortbildungsformen

Die Fortbildung im Bereich Spitalpharmazie umfasst Selbststudium und Kontaktstudium.

Selbststudium

Es umfasst das autonome Studium von Fachliteratur zwecks Fortbildung im Bereich der Spitalpharmazie. Das Selbststudium unterliegt der Selbstdeklaration.

Kontaktstudium

Es umfasst die kontrollierte Teilnahme an Veranstaltungen, welche relevante Themen im Bereich Spitalpharmazie zum Inhalt haben.

Unter das Kontaktstudium können unter anderem fallen:

- Kongressbesuche
- Teilnahme an Vorträgen, Seminaren, Workshops und Kolloquien
- Kontrollierte Fernstudien (E-Learning mit Lernkontrollen, Videostreaming mit Lernkontrolle etc.)
- Veranstaltungen im Rahmen von Nachdiplomstudiengängen im pharmazeutischen und/oder medizinischen Bereich (MAS/CAS/DAS)
- Fachspezifische Lehrtätigkeit für postgraduale Veranstaltungen
- Moderation eines Qualitätszirkels
- Teilnahme an berufspolitischen Veranstaltungen

4.2 Vorgängig anerkannte Fortbildungsangebote

Kursanbieter können ihre Fortbildungsangebote gemäss Ziff. 8 des vorliegenden Fortbildungsprogrammes vorgängig anerkennen lassen. Sie beantragen die Anerkennung beim Sekretariat FPH Spital. Dem Gesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (vgl. Ziff. 8) beizulegen. Diese anerkannten Fortbildungsangebote werden im Veranstaltungskalender auf der Website der GSASA publiziert. Dem Kursanbieter steht es frei, das Angebot zusätzlich selbst noch zu publizieren.

Die Kreditpunkte werden gemäss Anhang I FBO berechnet und unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäss Ziff. 8 des vorliegenden Fortbildungsprogramms durch die FPH Spital vergeben.

Teilnehmer können auf Antrag beim Sekretariat FPH Spital vorgängig Fortbildungsangebote anerkennen lassen. Dem Gesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (vgl. Ziff. 8) beizulegen.

Die FPH Spital kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

4.3 Nachträglich anerkannte Fortbildungsangebote

Kursanbieter können Fortbildungsangebote nicht nachträglich anerkennen lassen.

Kursteilnehmer können besuchte Veranstaltungen, die nicht vorgängig anerkannt und auf der Website der GSASA publiziert wurden, innerhalb des gleichen Kalenderjahres nachträglich anerkennen lassen. Sie beantragen die Anerkennung beim Sekretariat FPH Spital. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind beizulegen. Die Kreditpunkte werden gemäss Anhang I FBO berechnet. Die FPH Spital kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

Nachträglich können auf Antrag insbesondere folgende Fortbildungsmöglichkeiten innerhalb des gleichen Kalenderjahres anerkannt werden:

- Nachdiplomstudiengänge im pharmazeutischen / medizinischen Bereich (MAS / CAS / DAS)
- Besuche von postgradualen Veranstaltungen mit Bezug zur Spitalpharmazie

5 Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung

Die inhaltliche Ausrichtung innerhalb der geforderten Fortbildung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen.

Das Ziel besteht darin, eine hohe Fachkompetenz der im Spital tätigen Apotheker aufrechtzuerhalten.

Bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht sind insbesondere die fachlichen Aspekte, die sich an den Lernzielen des Weiterbildungsprogramms FPH in Spitalpharmazie und des Fähigkeitsprogramms FPH in klinischer Pharmazie orientieren, zu berücksichtigen. Dabei ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl mit einer ausgewogenen Mischung der Kompetenzkreise der Weiterbildung FPH Spitalpharmazie zu achten (Kompetenzkreise gemäss Anhang I des Weiterbildungsprogramms FPH in Spitalpharmazie).

6 Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung

6.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden Fortbildung im Bereich Spitalpharmazie

Alle eidgenössisch diplomierten Apotheker und Apotheker mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist (Art. 40 lit. b MedBG).

Der Mindestumfang der Fortbildung sowie die Vergabe der FPH-Kreditpunkte richten sich nach den Grundsätzen der FBO (insbesondere Anhang I) sowie des vorliegenden Programms.

6.2 Anforderungen für FPH-Titelträger in Spitalpharmazie

Der Minimalumfang der Fortbildung für Apotheker mit einem Fachapothekertitel FPH in Spitalpharmazie beträgt gesamthaft pro Kalenderjahr 500 FPH-Kreditpunkte (Art. 15 Abs. 1 FBO).

Davon sind 300 FPH-Kreditpunkte im Selbststudium und 200 FPH-Kreditpunkte im Kontaktstudium zu erwerben. Die Bestimmungen zur Gewichtung der Fortbildungsinhalte (Vergabe von FPH-Kreditpunkten) ergeben sich aus Anhang II des vorliegenden Programms.

6.3 Anforderungen für Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie

Der Umfang der Fortbildungspflicht von Inhabern des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie richtet sich nach den Anforderungen des Fähigkeitsprogrammes FPH (Art. 14 Abs. 4 FBO).

6.4 Entbindung von der Fortbildungspflicht

Eine Entbindung von der Fortbildungspflicht erfolgt ausschliesslich in den von Art. 18 FBO bestimmten Fällen, wobei grundsätzlich kein Anspruch auf Entbindung von der Fortbildungspflicht besteht.

Gesuche sind schriftlich und begründet mit den notwendigen Unterlagen (Arztzeugnis, Bestätigungen etc.) bei der FPH Spital einzureichen. Die FPH Spital kann für die Beurteilung des Gesuchs eine Gebühr gemäss Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

6.5 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Fachapothekertitelträger FPH in Spitalpharmazie

Im Rahmen der durch die FBO festgelegten Mindestanforderungen entscheidet die FPH Spital als einzige Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht (Art. 20 Abs. 1 FBO). Sie mahnt bei Nichterfüllung und informiert die KWFB, welche über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FPH Spital entscheidet.

Wird die Fortbildung in einem Jahr nicht erfüllt und auf Führung des Titels nicht verzichtet, so müssen die FPH-Kreditpunkte im Folgejahr nachgeholt werden.

Wird der Erfüllung der Fortbildungspflicht mehr als 2 Jahre keine Folge geleistet, so kann dies zu einer Titelsistierung führen, d.h., der Titel darf nicht mehr geführt werden.

6.6 Wiedererlangung des Rechts der Titelführung FPH in Spitalpharmazie

Zur Wiedererlangung des Rechts der Titelführung müssen folgende Kriterien erfüllt sein (Art. 20 FBO):

a. Titelsistierung bis 5 Jahre:
Nachweis von 2 Jahren FPH Spital-anerkannter Fortbildung im Umfang von jährlichen 200 FPH-Kreditpunkten im Kontaktstudium und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Spitalapotheke zu mindestens 50 %.

b. Titelsistierung mehr als 5 Jahre:
Nachweis von 2 Jahren FPH Spital-anerkannter Fortbildung im Umfang von jährlich 400 FPH-Kreditpunkten im Kontaktstudium und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Spitalapotheke zu mindestens 50 %.

6.7 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie

Die Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH kann den Ausweisentzug zur Folge haben.

Geeignete Sanktionen werden in den Fähigkeitsprogrammen FPH umschrieben (Art. 21 FBO).

7 Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht)

Apotheker mit Fachapothekertitel FPH in Spitalpharmazie und / oder Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie wie auch alle anderen fortbildungspflichtigen Spitalapotheker haben die festgelegte Fortbildungspflicht zu erfüllen und sind selbst verantwortlich, den Nachweis über die besuchten Fortbildungsveranstaltungen, das Selbststudium und weitere Aktivitäten zu erbringen. Für die Dokumentation muss das Formular «Fortbildungsprotokoll – Selbstdeklaration» als Vorlage gebraucht werden (siehe Anhang I).

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht muss jährlich per Ende des Kalenderjahres dokumentiert werden. Das Dossier (ausgefülltes Formular mit den entsprechenden Testaten) ist im Folgejahr bis spätestens am 31. März dem Sekretariat FPH Spital einzureichen. Die FPH Spital überprüft die Dossiers jährlich und entscheidet gemäss Art. 11 FBO über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Bei Erfüllung der Fortbildungspflicht erstellt sie eine Bestätigung für das entsprechende Jahr. Die Fortbildungsaktivitäten im Bereich des Selbststudiums unterliegen der Selbstdeklaration.

Apotheker ohne Fachapothekertitel oder Fähigkeitsausweis können zur Dokumentation ihrer Fortbildungsaktivität das Formular «Fortbildungsprotokoll – Selbstdeklaration» als Vorlage brauchen. Die FPH Spital kann für diese Dienstleistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

8 Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten für Kursanbieter

8.1 Anerkennungskriterien

Kursanbieter können ihre Angebote durch die FPH Spital als Fortbildungsveranstaltungen FPH im Bereich Spitalpharmazie und klinischer Pharmazie anerkennen lassen. Es werden nur Veranstaltungen beurteilt, die noch nicht stattgefunden haben. Eine nachträgliche Anerkennung ist ausgeschlossen.

Fortbildungsveranstaltungen werden dann anerkannt, wenn sie kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Fortbildungsveranstaltung ist auf die Bildungsbedürfnisse des Zielpublikums zugeschnitten.
2. Die Fortbildungsveranstaltung ist für alle Apotheker zugänglich und ist öffentlich ausgeschrieben.
3. Die Lernziele der Fortbildungsveranstaltung sind klar definiert.
4. Die Fortbildungsveranstaltung und die Dozenten werden durch die Teilnehmer evaluiert.
5. Eine unabhängige Fachperson ist in der Organisation der Fortbildungsveranstaltung involviert. Unter dieser Voraussetzung können Firmenanlässe als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Die Ausschreibung beinhaltet folgende Angaben: Kurstitel, Programm inkl. Zeiten, Zielpublikum, Lernziele, Zulassungsbedingungen, Kursanbieter, Referenten, Kompetenzkreis (fakultativ), vorgeschlagene Kreditpunkte, Kosten. Eine Kopie der Ausschreibung ist dem Antrag zur Anerkennung beizulegen.
7. Der Kursanbieter hält sich an die Leitlinien über das Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen (Anhang III FBO) und deklariert alle involvierten Sponsoren bei der Ausschreibung. Es gelten zusätzlich die Bestimmungen der GSASA, die unter dem Titel «Richtlinien für das Sponsoring von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen» auf der Website der GSASA veröffentlicht sind.
8. Der Kursanbieter stellt sicher, dass die Teilnehmerlisten und Evaluationsbögen der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen während mindestens 2 Jahren aufbewahrt werden. In begründeten Fällen müssen diese dem Sekretariat der FPH Spital zugänglich gemacht werden.

8.2 Gebühren

Die FPH Spital kann für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und / oder andere Aufwendungen eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

9 Bestimmungen über die Abgabe von Testaten

Organisatoren von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen sind verpflichtet, den Teilnehmern eine personifizierte Teilnahmebestätigung auszustellen.

10 Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm ist am 7. November 2001 von der Delegiertenversammlung SAV verabschiedet worden.

Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft

Das Fortbildungsprogramm wurde per 1. Januar 2009 revidiert.

Das Fortbildungsprogramm wurde erneut per 1. Februar 2015 revidiert.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm FPH im Bereich Spitalpharmazie wurde 2016 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) vom 3. Oktober 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft.

Anhang I

Fortbildungsprotokoll – Selbstdeklaration

Die Formulare «Fortbildungsprotokoll – Selbstdeklaration» sind auf der Website von GSASA veröffentlicht. Es gibt ein Fortbildungsprotokoll für den FPH-Titel in Spitalpharmazie und ein Fortbildungsprotokoll für den Fähigkeitsausweis in klinischer Pharmazie.

Die Deklaration der Fortbildungsaktivitäten muss ausschliesslich mittels dieser Formulare erfolgen.

Anhang II

Gewichtung der Fortbildungsangebote und -möglichkeiten im Bereich Spitalpharmazie

Die Vergabe von FPH-Kreditpunkten erfolgt grundsätzlich gemäss Anhang I FBO. Besondere Bestimmungen für die Anrechnung an die persönliche Fortbildungspflicht gelten für folgende Fortbildungsangebote und -möglichkeiten:

Mind. 125 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte, die im Kontaktstudium pro Jahr zu erlangen sind, müssen durch Fortbildungsveranstaltungen abgedeckt sein, die durch die FPH Spital offiziell anerkannt worden sind.

Max. 75 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte können pro Jahr durch regelmässig stattfindende, spitalinterne Fortbildungsveranstaltungen unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- Eine Fachperson muss für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich zeichnen.
- Die Fortbildung steht einem breiteren Kreis von Spitalfachkräften und nach aussen offen und ist in einem strukturierten Fortbildungsprogramm integriert.
- Ein Programm der Veranstaltung kann als Beleg vorgelegt werden.
- Der Inhalt hat Bezug zur Spitalpharmazie bzw. den Inhalten des Weiterbildungsprogramms FPH in Spitalpharmazie.

Max. 50 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte können pro Jahr für die eigene postgraduale Lehrtätigkeit und/oder die Moderation eines Qualitätszirkels mit Bezug zur Spitalpharmazie angerechnet werden. Dabei wird nur das Ausmass der effektiven Präsenz- bzw. Unterrichtszeit angerechnet (ohne Berücksichtigung der Vorbereitungszeit).

Max. 25 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte können pro Jahr für das kontrollierte Fernstudium angerechnet werden. Der Nachweis für die dafür aufgewendete Zeit ist vom Kursteilnehmer anzugeben (offizielle Angaben des Kursanbieters), damit die Anzahl FPH Punkte bestimmt werden kann.

Max. 50 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte können pro Jahr für andere, nicht von der FPH Spital anerkannte, jedoch vom Thema her die Spitalpharmazie betreffende Veranstaltungen angerechnet werden.

Max. 25 FPH-Kreditpunkte der 200 FPH-Kreditpunkte können pro Jahr für verbandspolitische Veranstaltungen angerechnet werden.

Foederatio
Pharmaceutica
Helvetiae

FPH

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.fphch.org

© pharmaSuisse 8.2016